**Zeitschrift:** Schweizerisches Archiv für Volkskunde = Archives suisses des

traditions populaires

**Herausgeber:** Empirische Kulturwissenschaft Schweiz

**Band:** 20 (1916)

**Artikel:** Zum Verhüllen im deutschen Volksglauben

Autor: Fehrle, Eugen

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-111833

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Zum Verhüllen im deutschen Volksglauben.

Von Eugen Fehrle, Heidelberg.

Wie der Mensch sich ganz oder teilweise deckt zum Schutze gegen Wetter und Kälte oder irgend welche sichtbaren Angriffe, so tut er es auch gegen Angriffe aus dem Reiche der Geisterwelt. So ist das aus Paulus, Korinth. I 11, 2 ff. bekannte und heute noch in vielen katholischen Kirchen. besonders Italiens beobachtete Gebot für Frauen zu erklären, in der Kirche den Kopf bedeckt zu haben, um nicht Angriffen der Geister ausgesetzt zu sein. 1) Eine ähnliche Anschauung herrscht im badischen Hauenstein, wo die Braut abends nicht mehr ausgehen soll. Kann sie es aber nicht vermeiden, so muss sie ein Tuch um den Kopf binden, "damit ihr die bösen Leute nichts antun." Tut sie das nicht, dann bekommt sie einen geschwollenen Kopf. 2) Der kürzlich verstorbene Arzt in Bad Tölz, M. Höfler, hat in einem Aufsatz: "Die Verhüllung, ein volksmediz. Heilritus," Janus 18 (Leyden 1913) 104 ff. gezeigt, wie man Kranke durch Verstecken und besonders durch Aufsetzen bestimmter Häubchen vor den Krankheitsdämonen zu schützen sucht. und zu Zeiten, wo Geister umgehen oder in Gegenwart von Fremden soll man sich essend nicht sehen lassen, um nicht mit dem Essen etwas Gefährliches in sich aufzunehmen.<sup>3</sup>) Auf diesen Glauben und nicht immer auf eine Anstandsregel geht bisweilen die Einschärfung des Gebotes zurück, beim Gähnen die Hand vor den Mund zu halten, oder das Kreuzzeichen über den Mund zu machen. 4) Bei Naturvölkern hat man wahrgenommen, dass sie, wenn sie photographiert werden sollen, die Hand vor den Mund halten, offenbar, weil sie fürchten, aus dem Apparat könnte ein geisterhaftes Wesen herauskommen und von ihnen durch den Mund aufgenommen werden. Dieselbe Anschauung finden wir bei einer Kranken-

¹) Vgl. Fehrle, Die kult. Keuschheit im Altertum 39 A. und 70. — ²) Bächtold, Die Gebräuche bei Verlobung und Hochzeit I, 225. — ³) Bayerische Hefte für Volkskunde II (1915) 171; Zeitschrift für Völkerpsychologie und Sprachwissenschaft 18 (1888) 150 ff. — ⁴) Vgl. Liebrecht, Zur Volkskunde 320 f.; Schlesiens volkstüml. Überlieferungen II 1 S. 210.

heilung der Indianer, die mit der Hand den Mund bedecken, während der Krankheitsdämon aus dem Kranken ausgetrieben wird. 1)

Die Verhüllung als Schutzhandlung ist von der Forschung auch mehrfach anerkannt worden.<sup>2</sup>) Bächtold verfolgte in einem Vortrag 1913 die Verhüllung im heutigen Volksbrauch und behandelte vor allem Beispiele aus dem Hochzeitsbrauch. Er betont dabei, dass die Sitte die Hände zu verhüllen bei uns sich nur mit kirchlichen Zeremonien verknüpft finde und deshalb wohl kirchlichen Ursprungs sei. Das ist wohl für seine Beispiele richtig.

A. Dieterich gibt (Kleine Schriften 440 ff.) Beispiele für die Sitte, die Hände aus ehrfürchtiger Scheu zu verhüllen und führt sie auf das byzantinische Hofzeremoniell zurück. Seine Beispiele haben mit denen Bächtolds das eine gemeinsam, dass sie nicht oder wenigstens nicht allein aus dem Volksglauben stammen, sondern sich an eine kirchliche bzw. staatliche Einrichtung anschliessen. An sich möchte man meinen, der einfache Gedanke kultischer oder zauberischer Verhüllung sollte sich als Schutzmassregel in jedem Volksglauben entwickeln können. Das ist in der Tat auch öfters der Fall.

Auf die antiken Beispiele soll an anderem Orte eingegangen werden. Hier führe ich einige Fälle aus deutschem Volksglauben an. Man nimmt in Ostpreussen einem Kinde, das schmackostern geht, mit einem Handtuch die Lebensrute aus der Hand, bewahrt sie auf und treibt damit das Vieh zum ersten Mal aus. 3) Sargnägel sind zu allerlei Zauber gut. Sie dürfen aber nicht mit blossen Händen angefasst werden, 4) ebenso wie die Zähne von Toten, die, in der Tasche getragen, Kopf- und Zahnschmerzen heilen. 5) Kräuter, die man zu Wundsegen braucht, darf man nicht mit blosser Hand berühren, vor allem nicht mit der rechten. 6) In einer Anweisung etwa aus dem Jahr 1700 heisst es: "Grab Erdbärwurtzen zwischen unser Frauen Tägen. Wann man sie

<sup>1)</sup> Badische Heimat I 1914, 169. — 2) Verhandlungen der 52. Vers. deutscher Philologen und Schulmänner, Marburg 1913, 174 f. Es ist aber nicht nötig, die Bedeckung einzelner Körperteile als Rest oder Abschwächung vollständiger Verhüllung aufzufassen. Das kann vereinzelt der Fall sein, darf aber nicht verallgemeinert werden. — Siehe nun diese Festschrift S. 6 ff. — 3) Wuttke, Der deutsche Volksaberglaube der Gegenwart 73. — 4) Ebenda 136. — 5) Ebenda 135. — 6) E. M. Kronfeld, Der Krieg im Aberglauben und Volksglauben 93.

grabt, müssen selbige mit keiner bļossen Hand angerührt werden, darnach thue sie in ein seidenes Säckl, mit einer höllzernen Nadel zugenähet... wann einem Menschen ein Fuss abgenommen wird, oder sonsten blütet, so gibt mans ihm in die Hand, stillet das Blut gewiss...") In der Teplitzer Gegend darf man vierblättrigen Klee nicht mit blosser Hand anfassen.2) Nach einem alten Egerländer Mittel kann man bewirken, "dass die Schröt beym Schüssen vor dem Flintenlauf niederfallen", wenn man frühmorgens im Tau eine Schlange fängt, "doch nicht mit blosser Hand" und mit ihr den Flintenlauf bestreicht.3)

In all diesen Fällen besteht die Furcht, dass durch Berührung mit der blossen Hand die Zauberkraft von einem Gegenstand abgeleitet werde. Ein Handschuh oder ein Tuch, mit dem man den Gegenstand oder die Hand umwickelt, wirkt wie eine Isolierschicht.<sup>4</sup>) Wir haben hier einen neuen Zweck der Verhüllung, der ebenso wie der erstgenannte auf ganz anschaulichem Glauben fusst.

<sup>1)</sup> EBENDA 228. — 2) EBENDA 243. — 3) A. John, Beiträge zur deutschböhmischen Volkskunde 6 (1905) 324. — 4) Fälle ähnlicher Art erwähnt Haberland, Ztsch. für Völkerpsych. und Sprachwissenschaft 18 (1888) 255: Die Lappen legen niemals die Speise unmittelbar auf die Erde, sondern eine Matte oder auch einen Handschuh darunter. Die Zigeuner lassen ein Trinkgefäss nicht den Boden berühren; denn das Gefäss würde durch Berührung mit der ihnen als heilig geltenden Erde geheiligt und fernerhin zu unheiligem Zweck unbrauchbar.